

Zur Entscheidungssammlung des Senats

2433 011

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 540/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Fay H[REDACTED], geborene G[REDACTED],
[REDACTED] R[REDACTED], [REDACTED] O[REDACTED], USA,
2. Dr. Ludwig G[REDACTED],
[REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND - PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter kommt auf Grund einer eingehenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, es lasse sich nicht feststellen, daß am 30. Januar 1933 überhaupt noch Substanz des in die Firma investierten Kapitals vorhanden, die Firma also nicht überschuldet gewesen sei. Deshalb könne keine Nutzungsentschädigung

194

- 3 -

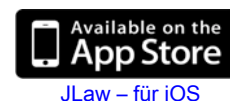
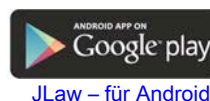
für die Zeit danach geltend gemacht werden. Es sei nicht ersichtlich, daß vor dem 30. Januar 1933 konkrete nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen das Geschäft betroffen hätten.

Diese Erwägungen tragen die Entscheidung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats setzt sich das Einkommen eines tätigen Betriebseinhabers aus seinem Gewerbebetrieb aus der Nutzung des im Unternehmen investierten Kapitals und dem Unternehmerlohn zusammen. Soweit die Minderung der Ertragnisse darauf beruht, daß der Verfolgte in der Nutzung seines Vermögens durch eine Verfolgungsmaßnahme beeinträchtigt worden ist, kommt eine Entschädigung wegen Schadens an Vermögen nach § 56 BGG in Betracht (BGH RZW 1968, 273). Die Entschädigung setzt voraus, daß sich das Vorhandensein eines Kapitals, in dessen Nutzung der Verfolgte geschädigt sein kann, feststellen läßt. Insoweit greift nicht die Vermutung des § 56 Abs. 4 BGG ein; sie bezieht sich nur darauf, daß ein zwischen dem 30. Januar 1933 und der Kapitulation eingetretener Schaden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist (BGH RZW 1962, 169).

Entgegen der Annahme der Beschwerde gibt das Gesetz neben diesem in § 56 Abs. 1 Satz 2 BGG ab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



114

schließlich geregelten Anspruch keinen damit konkurrierenden besonderen Anspruch wegen entgangenen Gewinns.

Mai

Dr. Lang